

Pies, Ingo

Working Paper

Korruptionsprävention: Wie aktiviert man die Selbstheilungskräfte des Marktes?

Diskussionspapier, No. 2008-9

Provided in Cooperation with:

Martin Luther University of Halle-Wittenberg, Chair of Economic Ethics

Suggested Citation: Pies, Ingo (2008) : Korruptionsprävention: Wie aktiviert man die Selbstheilungskräfte des Marktes?, Diskussionspapier, No. 2008-9, ISBN 978-3-86829-093-6, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Lehrstuhl für Wirtschaftsethik, Halle (Saale)

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/170308>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Ingo Pies

Korruptionsprävention: Wie aktiviert man die Selbstheilungskräfte des Marktes?

Diskussionspapier Nr. 2008-9

des Lehrstuhls für Wirtschaftsethik
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
hrsg. von Ingo Pies,
Halle 2008

Haftungsausschluss

Diese Diskussionspapiere schaffen eine Plattform, um Diskurse und Lernen zu fördern. Der Herausgeber teilt daher nicht notwendigerweise die in diesen Diskussionspapieren geäußerten Ideen und Ansichten. Die Autoren selbst sind und bleiben verantwortlich für ihre Aussagen.

ISBN 978-3-86829-092-9 (gedruckte Form)
ISBN 978-3-86829-093-6 (elektronische Form)
ISSN 1861-3594 (Printausgabe)
ISSN 1861-3608 (Internetausgabe)

Autorenanschrift

Prof. Dr. Ingo Pies
Lehrstuhl für Wirtschaftsethik
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich
Große Steinstraße 73
06108 Halle
Tel.: +49 (0) 345 55-23420
Email: ingo.pies@wiwi.uni-halle.de

Korrespondenzanschrift

Prof. Dr. Ingo Pies
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Wirtschaftswissenschaftlicher Bereich
Lehrstuhl für Wirtschaftsethik
Große Steinstraße 73
06108 Halle
Tel.: +49 (0) 345 55-23420
Fax: +49 (0) 345 55 27385
Email: ingo.pies@wiwi.uni-halle.de

Kurzfassung

Dieser Aufsatz will von Seiten einer ordonomischen Wirtschafts- und Unternehmensethik zu einer interdisziplinären Verständigung zwischen Juristen und Ökonomen beitragen. Seine zentrale These besteht darin, dass Korruption als ein Ordnungsproblem aufzufassen ist, dessen Lösung einer Ordnungspolitik zweiter Ordnung bedarf, die Anreize setzt zur Anreizsetzung in und durch Unternehmen. Die Selbstheilungskräfte des Marktes lassen sich nur aktivieren, wenn es gelingt, ein „enabling environment“ für unternehmerische Selbstregulierung zu schaffen. Dieses Argument wird in der Auseinandersetzung mit Franz Böhm, Walter Eucken und Ronald Coase entwickelt.

Schlüsselwörter: Korruptionsprävention, Ethik, Ökonomik, Rechtswissenschaft, Law and Economics, Ordonomik

JEL-Klassifikation: A12, A13, D02, G38, K12, K14, K29, K42

Abstract

Drawing on an ordonomic approach to business ethics, this article wants to contribute to an interdisciplinary dialogue between law and economics. It claims that corruption is to be perceived as a constitutional problem of the economy and that its solution requires a second-order constitutional policy, which aims at setting appropriate incentives in and by business firms. The self-regulating forces of a market order require an enabling environment for the integrity of business firms. This argument is developed in relation to the works of Franz Böhm, Walter Eucken, and Ronald Coase.

Key Words: Prevention of corruption, ethics, economics, law, law and economics, ordonomics

JEL Classification: A12, A13, D02, G38, K12, K14, K29, K42

Korruptionsprävention: Wie aktiviert man die Selbstheilungskräfte des Marktes?

Ingo Pies*

Einleitung

Die Verständigung zwischen Juristen und Ökonomen ist nicht immer einfach, und sie kann sogar ausgesprochen schwierig sein, zumal dann, wenn auch Fragen der Moral berührt werden. Dies ist beim Thema der Korruptionsprävention zweifellos der Fall. Allerdings gibt es in Deutschland mit der sog. „Freiburger Schule“¹ eine ehrwürdige, bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts zurückreichende Tradition des gelungenen interdisziplinären Dialogs zwischen Juristen und Ökonomen. Die führenden Köpfe der Freiburger Schule waren Franz Böhm und Walter Eucken. Auf beide wird in diesem wirtschaftsethischen Beitrag Bezug genommen, mit der Absicht, an ihre Tradition anzuknüpfen und zugleich diese Tradition auf eine zeitgemäße Weise konzeptionell weiterzuentwickeln.

Der Jurist Böhm entwickelte eine Theorie der Privatrechtsgesellschaft. Hierbei vertrat er die Meinung, dass die Unternehmen im gesellschaftlichen Auftrag handeln und sich bei ihrem wirtschaftlichen Wertschöpfungsverhalten daran messen lassen müssen, inwiefern sie diesen Auftrag erfüllen.² Aus dieser Auffassung folgt eine sehr weitgehende Autonomie der Wirtschaft, doch soll sich diese Autonomie innerhalb eines rechtlich gesetzten Rahmens entfalten, der das autonome Verhalten funktional ausrichtet. Die Unternehmen können also nicht einfach tun und lassen, was ihnen beliebt. Vielmehr stehen sie unter Wettbewerbsdruck. Und dieser – nicht zuletzt durch ein Verbot privatrechtlicher Kartellverträge nachhaltig auf Dauer gestellte – Wettbewerbsdruck soll die Unternehmen veranlassen, sich an den Bedürfnissen der Kunden zu orientieren, damit auf diese Weise eine für die gesamte Gesellschaft attraktive Versorgung mit Gütern und Leistungen zustande kommt.³

Der Ökonom Eucken entwickelte eine Theorie der Ordnungspolitik. Er war inspiriert vom Verfassungsdenken der Juristen: Ähnlich wie die politischen Entscheidungsträger ihr Verhalten – etwa im rechtsstaatlichen Gesetzgebungsverfahren – an einer Verfassung orientieren, so sollen auch die wirtschaftlichen Entscheidungsträger – hinsichtlich ihres Wertschöpfungsverhaltens – einer Art Wirtschaftsverfassung unterworfen sein. Eucken befürwortete einen „starken Staat“. Mit dieser Metapher sollte

* Ich danke Markus Beckmann, Stefan Hielscher, Peter Sass und Christoph Wockenfuß für kritische Diskussionen und wertvolle Anregungen.

¹ Vgl. Böhm (1957) und Grossekkettler (1997) sowie Goldschmidt und Wohlgemuth (2008).

² So liest man bei Böhm (1971, 1980; S. 203, H.i.O.): „Die Gewerbefreiheit hat ... den Charakter einer sozialen *Auftragszuständigkeit*, die der *Rechtfertigung durch den sozialen Nutzen* bedarf.“

³ Zum Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Autonomie und rechtlicher Steuerung schreibt Böhm (1971, 1980; S. 203, H.i.O.): „Da in der marktwirtschaftlichen Ordnung die Aufgabe, die individuelle Aktivität auf den gesellschaftlichen Nutzen abzustimmen, dem *Marktmechanismus* anvertraut ist, hängt die rechtspolitische Sinnhaftigkeit der Gewerbefreiheit von der *volkswirtschaftlichen Lenkungsqualität des Marktmechanismus* ab. Ein Gesetzgeber, der die Gewerbefreiheit einführt, übernimmt die *Garantie und die Sorge für die Lenkungsqualität* des marktwirtschaftlichen Preissystems.“

die Vorstellung zum Ausdruck gebracht werden, dass der Staat nicht einfach dem Willen diverser Machtgruppen erliegt, sondern gerade umgekehrt den Interessengruppen – insbesondere den Interessengruppen der Wirtschaft – bestimmte Spielregeln vorgibt, die ihre wettbewerblichen Spielzüge kanalisieren. Für Eucken war wichtig, dass ein in dieser Hinsicht „starker Staat“ als Rechtsstaat stark genug war, sich den Forderungen nach einer interventionistischen Außerkraftsetzung des Marktes zu entziehen und nicht der Versuchung zu erliegen, bestimmten Gruppen durch Privilegierung eine lukrative Ausnahmestellung im Wettbewerb zu verschaffen. Euckens Vorstellung bestand darin, dass die Autonomie der Wirtschaft politisch gestiftet werden muss: durch eine Wirtschaftspolitik, die als Wirtschaftsordnungspolitik den Rahmen definiert, innerhalb dessen sich die wirtschaftliche Autonomie entfalten kann. Eucken ging es also um eine (rechts-)politische Inkraftsetzung des Marktes. Aber er betonte stets, dass es ihm dabei nicht nur auf die materielle Wohlstandsproduktion ankam. Vielmehr stellte er die Frage der Menschenwürde ins Zentrum seiner Argumentation. Der Ökonom Eucken wollte mit der rechtlichen Ordnungspolitik letztlich auch ein moralisches Problem lösen, wie die folgende Zitate deutlich werden lassen, die auch nach mehr als einem halben Jahrhundert an Aktualität und Brisanz nichts eingebüßt haben:

„Üblich ist es, die Aufgabe, die mit der Spannung zwischen Einzelinteressen und Gesamtinteresse gegeben ist, ausschließlich als ein Problem der sittlichen Erziehung anzusehen. Man spricht von der Notwendigkeit, Eigennutz oder Gewinnstreben oder »kapitalistischen Geist« zu überwinden, und erhofft davon, dass nun alle Menschen dem Gesamtinteresse dienen. ... Es ist eine ordnungspolitische Aufgabe, dieses Problem zu lösen. Der einzelne muss im Rahmen der Ordnung die Möglichkeit haben, mit seinen Handlungen, die er in Verfolg eines Sittengesetzes in seiner unmittelbaren Umwelt durchführt, zugleich zu der Verwirklichung des Gesamtinteresses beizutragen. ... Von den Menschen darf nicht gefordert werden, was allein die Wirtschaftsordnung leisten kann: ein harmonisches Verhältnis zwischen Einzelinteresse und Gesamtinteresse herzustellen.“⁴

Die nun folgenden Überlegungen aus der Perspektive einer „ordonomischen“ Wirtschafts- und Unternehmensethik knüpfen unmittelbar hier an.⁵

Unternehmen, die Korruption zu einem Bestandteil ihres Geschäftsmodells machen, verletzen ihren gesellschaftlichen Auftrag. Ihr Verhalten ist nicht funktional, sondern dysfunktional, wenn man es aus der Ordnungsperspektive betrachtet. Korruption ist aber nicht nur ökonomisch, sondern gerade auch moralisch bedenklich. Hier lassen sich zwei Dimensionen unterscheiden: Durch Korruption erodiert das Systemvertrauen in der Marktwirtschaft, aber auch das Systemvertrauen in die Marktwirtschaft. Korruption verursacht neben wirtschaftlichen Kosten also auch gravierende Kollateralschäden im

⁴ Eucken (1952, 1990; S. 366, S. 367 und S. 368.)

⁵ Der „ordonomische“ Ansatz zur Wirtschafts- und Unternehmensethik – vgl. Pies (2008a) – ist gekennzeichnet durch eine rational-choice-basierte Analyse von (Interdependenzen zwischen) Sozialstruktur und Semantik. Hierbei bezeichnet „Semantik“ die Begriffe und die ihnen zugrunde liegenden Denkkategorien, während die Bezeichnung „Sozialstruktur“ die institutionellen Anreizarrangements der Gesellschaft umfasst. Untersucht wird, inwiefern es zu Diskrepanzen zwischen Sozialstruktur und Semantik kommen kann, die sich als Denk- oder Handlungsblockaden bemerkbar machen. Das von Eucken thematisierte Problem, dass system(at)isch auftretende Interessenkonflikte oft individuelle ethisch statt institutionenethisch aufgefasst werden, gehört zum Kernbestand dieses Forschungsprogramms, das aktiv dazu beitragen will, die gesellschaftliche Selbstaufklärung (der Semantik) und die gesellschaftliche Selbststeuerung (der Sozialstruktur) zu rationalisieren. Der *ordonomische* Ansatz zielt auf eine erklärende Theorie und eine gestaltende Politik der *Gesellschaftsordnung*.

Hinblick auf die Legitimation marktlichen Wirtschaftens. Dies betrifft die wirtschaftsethische Dimension: Korruption ist ein Problem für die Wirtschaftsordnung. Demgegenüber steht in der unternehmensethischen Dimension im Vordergrund, dass Korruption auch ein Problem für die Unternehmensordnung darstellt: Korruption stürzt die Mitarbeiter in den Unternehmen in schwerste Entscheidungsnöte und existenzielle Krisen. Hier kommt es zu gravierenden Integritäts-, Loyalitäts- und Gewissenskonflikten. Oft sehen sich Mitarbeiter mit Anreizen konfrontiert, die es ihnen extrem schwer machen, sich moralisch zu verhalten.

Nicht nur die Problemstellung, sondern auch die Lösungsidee lässt sich im Rekurs auf Franz Böhm und Walter Eucken profilieren. Als These formuliert: *Korruptionsprävention ist ein Ordnungsproblem.*

Dass diese These ein enormes Innovationspotential – für Theorie *und* Praxis! – aufweist, ist der Gegenstand der folgenden Ausführungen.⁶ Sie gliedern sich in sechs Argumentationsschritte. Durch sie soll der Gedankengang klar strukturiert und so transparent wie möglich gemacht werden, um eine interdisziplinäre Verständigung über die Möglichkeiten und Grenzen einer wirksamen Korruptionsprävention zu erleichtern. Dem dient auch der vielleicht etwas extensive, doch durchgehend auf Anschaulichkeit zielende Einsatz von Graphiken. Zugleich soll im Hinblick auf die Theoriebildung deutlich werden, inwiefern der ordonomische Ansatz zur Wirtschafts- und Unternehmensethik das ordnungspolitische Denken der Klassiker konzeptionell weiterentwickelt.⁷ Der Beitrag endet mit einer systematisierenden Zusammenfassung.

1. Eine elementare Unterscheidung: Belastungs- versus Entlastungskorruption

Es gibt zwei Arten von Korruption. Die erste hat eine Nähe zur Erpressung. Hier wird eine Machtstellung ausgenutzt, um Interaktionspartnern Sonderleistungen abzunötigen. Es handelt sich um *Belastungskorruption*. Sie ist vor allem in Entwicklungsländern weit verbreitet.⁸ Die zweite Art dominiert in entwickelten Rechtsstaaten wie Deutschland. Man kann sie als *Entlastungskorruption* kennzeichnen. Sie wird von den unmittelbar Beteiligten – wie ein Tausch – als vorteilhaft empfunden. Allerdings handelt es sich um einen Tausch zu Lasten Dritter. Entlastungskorruption ist immer mit einem Vertrauensbruch verbunden: Hier wird eine Delegationsbeziehung missbraucht, um ein illegales Einkommen zu generieren.

Typische Beispiele für Belastungskorruption sind die erzwungene Bestechungszahlung am Flughafen, ohne die Willkürakte drohen, durch die man nicht durch den Zoll kommt; oder das erzwungene Trinkgeld für die Verkehrspolizei, durch das verhindert wird, dass man bei der Verkehrskontrolle unnötigen Schikanen ausgesetzt wird; oder die Korruptionszahlung an einen Beamten, die verhindern soll, dass man auf eine bestimmte Genehmigung bis zum Sanktnimmerleinstag warten muss, obwohl man die rechtlichen Qualifikationen erfüllt. Typische Beispiele für Entlastungskorruption

⁶ Für eine ausführliche Argumentation mit zahlreichen Belegquellen zur theoretischen und empirischen Korruptionsforschung vgl. Pies (2008b).

⁷ Vgl. hierzu systematisch Pies (2000a) und (2001).

⁸ Dass es in Ausnahmefällen aber auch in Deutschland – zumindest ansatzweise – zu Belastungskorruption kommen kann, zeigt z.B. ein von Bannenberg und Schauensteiner (2004; S. 179-188) besprochener Fall der Vergabe von Aufträgen durch die Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ).

sind die Bestechungszahlung am Flughafen, um illegale Waren durch den Zoll zu schmuggeln; oder das – hier wortwörtlich zu nehmende – „Trinkgeld“, mit dem man einen Verkehrspolizisten dazu bewegt, ein Auge zuzudrücken, obwohl man mit Alkohol am Steuer erwischt wurde; oder die Korruptionszahlung an einen Beamten, um eine Genehmigung zu erhalten, die einem eigentlich nicht zusteht. Belastungskorruption gibt es vor allem im staatlichen Sektor, während Entlastungskorruption auch im privaten Sektor sowie bei Geschäften zwischen Staat und Privatwirtschaft vorkommt. Ein typisches Beispiel für eine rein privatwirtschaftliche Entlastungskorruption besteht darin, dass ein Unternehmen den Leiter der Beschaffungsabteilung seines Kunden besticht, um einen lukrativen Auftrag zu erhalten, für den man im fairen Leistungswettbewerb den Zuschlag nicht erhalten würde.⁹

Beide Korruptionsarten sind sozialschädlich, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen. Belastungskorruption wirkt wie eine zusätzliche Steuer mit starken Verzerrungseffekten, die die volkswirtschaftliche Allokation beeinträchtigen. Entlastungskorruption hingegen legt die Axt an das marktwirtschaftliche Prinzip der arbeitsteiligen Zusammenarbeit, die ja konstitutiv darauf angewiesen ist, dass man auf die Integrität vertraglicher Leistungsbeziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vertrauen kann. Auch hier wird also die volkswirtschaftliche Allokation stark beeinträchtigt.

Es gibt aber auch einen wichtigen Unterschied: Im Fall der Belastungskorruption wird der Bestechende zur Zahlung gezwungen. Das würde er lieber vermeiden, am einfachsten dadurch, dass er den Erpresser bei dessen Vorgesetztem oder gleich bei der Polizei anzeigt. Deshalb funktioniert Belastungskorruption nur, wenn große Teile des Staatsapparates involviert sind, die die Korruptionspraxis decken. In Entwicklungsländern ist dies oft der Fall, zumal wenn die Einnahmen dazu verwendet werden, den stark unterbezahlten Staatsdienern ein existenzsicherndes Einkommen zu verschaffen. Im Fall der Entlastungskorruption hingegen will man aktiv bestechen, um sich einen illegalen Vorteil zu verschaffen. Hier gibt es keinen Interessenkonflikt zwischen dem aktiv Bestechenden und dem passiv Bestochenen, sondern vielmehr eine Interessenharmonie. Entlastungskorruption kann von beiden Seiten initiiert werden. Für Belastungskorruption ist dies undenkbar. Sie geht stets von demjenigen aus, der sich bestechen lässt.

Im Folgenden ist mit Korruption immer Entlastungskorruption gemeint. Folglich besteht das Präventionsproblem – und mithin das moralische Anliegen der Wirtschafts- und Unternehmensethik – darin, eine kriminelle Interessenharmonie aufzubrechen. Hierbei sind zahlreiche Effekte zu bedenken, die zunächst kontra-intuitiv anmuten mögen. Deshalb wird die Argumentation Schritt für Schritt entwickelt.¹⁰

⁹ Lange Zeit wurde Korruption ausschließlich als ein Phänomen der Beziehungen zwischen staatlichen Akteuren auf der einen und privaten Akteuren auf der anderen Seite thematisiert. Korruption in Geschäften zwischen rein privaten Akteuren geriet erst relativ spät in das Visier der Wissenschaft. Erste empirische Studien verdeutlichen die Dimension des Problems. So wurden einer Untersuchung aus dem Jahr 2005 zufolge 11% der weltweit 5.500 befragten Unternehmen in den vergangenen zwei Jahren Opfer von Korruption durch andere Unternehmen. Vgl. Bussmann und Werle (2006).

¹⁰ Ich danke Klaus Lüderssen für die wichtige Einsicht, dass sich Juristen und Wirtschaftsethiker manchmal in einer ähnlichen Situation befinden können: Lüderssen vertritt die These, es sei nicht die Aufgabe der Strafrechtswissenschaftler, als Lobbyisten für mehr Strafrecht aufzutreten. Ihre Aufgabe bestehe vielmehr darin, einer solchen Lobby – die populären Vorurteilen entspricht und in der veröffentlichten Meinung stets lautstarke Vertretung findet – warnend und mit differenzierenden

2. Das Problem der (Entlastungs-)Korruption

Schaut man bei der Entlastungskorruption nur auf die unmittelbar beteiligten Akteure – also nur auf den Agenten, der sich bestechen lässt, und nur auf den Klienten, der aktiv besticht –, so ist ein Korruptionsakt nicht von einem Tauschakt zu unterscheiden (Abb. 1). Denn bei einem Korruptionsakt werden Leistung und Gegenleistung aneinander gekoppelt, und zwar so, dass beide Seiten sich davon einen Vorteil versprechen.

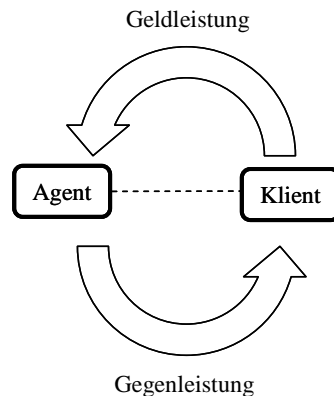


Abbildung 1: Korruption als Tausch?

Den – entscheidenden! – Unterschied zwischen einem Korruptionsakt und einem Tauschakt sieht man erst, wenn man das Blickfeld erweitert und betrachtet, dass der Agent in einem Delegationsverhältnis steht. Er hat den Auftrag, im Interesse eines Prinzipals zu handeln (Abb. 2). Dessen Vertrauen wird missbraucht, seine Interessen werden verraten. Dies ist die Quelle der Sozialschädlichkeit von Korruption.

Agent und Klient stellen sich wechselseitig besser, aber auf Kosten des Prinzipals. Ihr Korruptionsakt ist ein Geschäft zu Lasten Dritter. Der Prinzipal wird geschädigt. Damit er sich dagegen nicht wehren kann, versucht man, ihm die relevanten Informationen vorzuenthalten. Er wird hinters Licht geführt. Agent und Klient errichten eine Informationsbarriere. Dazu gehören vielfältige Maßnahmen: die Manipulation von Ausschreibungsunterlagen sowohl vor als auch nach einem öffentlichen Bietverfahren; ein konspirativer Austausch von Informationen; das Eingehen von Scheingeschäften

Argumenten entgegenzutreten. Ich denke, Wirtschaftsethiker sind mit einem strukturanalogen Problem konfrontiert: Sie sehen sich oft einer öffentlich erregten Moralkommunikation gegenüber, die mit falschen Zuschreibungen arbeitet, weil auf persönliche Charaktereigenschaften einzelner Akteure zugerechnet wird anstatt auf institutionell bedingte Fehlanreize. In einer solchen Situation besteht die vielleicht vornehmste Aufgabe der Wirtschaftsethik darin, „vor der Moral zu warnen“, um es mit Luhmann (1990; S. 41) zu sagen. Oder anders formuliert: Der moralische Rigorismus öffentlicher Moralkommunikation legt oft Maßnahmen nahe, die einer Verwirklichung moralischer Anliegen unter den Bedingungen einer modernen Gesellschaft oft eher im Weg stehen, als einer solchen Verwirklichung konstruktiv den Weg zu weisen. Insofern besteht die interessante Aufgabe der Wirtschaftsethik darin, den Moralismus – um der Moral willen! – zu kritisieren. Hierbei können kontra-intuitive Erkenntnisse eine wichtige Rolle spielen, wie in den folgenden Ausführungen sogleich deutlich werden wird.

und das Erbringen von Scheinleistungen sowie insbesondere die Organisation eines unauffälligen Transfers der illegalen Zahlungen („schwarze Kassen“).¹¹

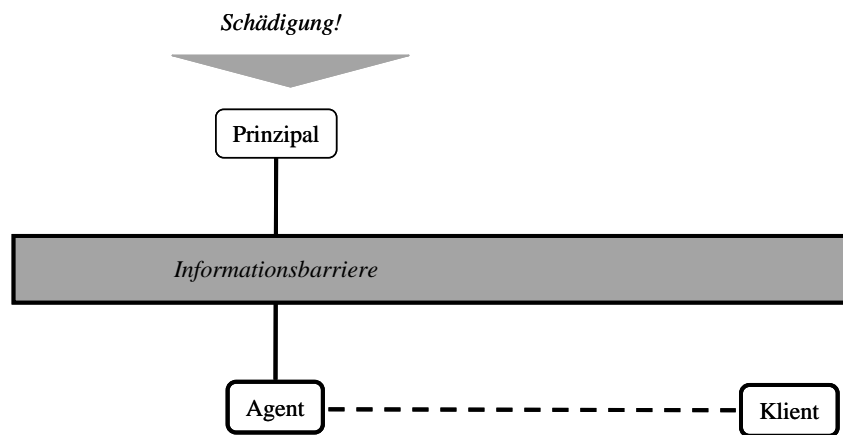


Abbildung 2: Die Sozialschädlichkeit der Korruption

Man sieht: Korruption ist ein Geheimhaltungsdelikt. Dies hat weit reichende Konsequenzen. Die Informationsbarriere führt nicht nur dazu, dass die Identität der Täter im Dunkeln bleibt. Sie bewirkt zudem, dass auch die Tat an sich in der Regel ohne gezielte (und damit aufwändige) Kontrollen nicht entdeckt werden kann.¹² Korruption hinter einer Informationsbarriere ist wie ein Schwelbrand ohne Feuer und Rauch, bei dem Werte vernichtet werden, auch wenn dies lange Zeit unbemerkt bleibt.

3. Die Schwierigkeiten einer Ordnungspolitik erster Ordnung

In Deutschland wird versucht, den Prinzipal mittels einer Ordnungspolitik erster Ordnung zu schützen: Der Staat tritt dem Prinzipal zur Seite. Vornehmlich mit Hilfe des Individualstrafrechts, das direkt an Agent und Klient adressiert wird, sollen Korruptionsakte sanktioniert werden (Abb. 3).

Vom Einsatz des Strafrechts verspricht man sich nicht zuletzt auch eine präventive Wirkung. Doch die bleibt zumeist aus. Als Präventionsinstrument ist das Strafrecht ein sehr stumpfes Schwert, und zwar aus folgendem Grund: Die rechtsstaatlichen Instanzen sind im Prinzip mit den gleichen Schwierigkeiten konfrontiert wie die Prinzipale selbst. Auch sie finden sich einer Informationsbarriere gegenüber. Dadurch fehlt es ihnen zumeist an einem Anfangsverdacht, der begründete Ermittlungen erlauben würde. Gerade durch ihre Geheimhaltung also unterlaufen Agent und Klient die strafrechtliche Bewehrung ihres Tuns. Die Entdeckungswahrscheinlichkeiten sind gering.

¹¹ Für Details zur Organisation der „Schmiergeldwäsche“ vgl. Bannenberg und Schauptensteiner (2004, S. 77-92). Auch das „System Siemens“ bediente sich ausgeklügelter Verschleierungstaktiken. Vgl. hierzu Dahlkamp, Deckstein und Schmitt (2008).

¹² Darauf deutet auch die Höhe des Dunkelfeldes der Korruption hin, also der Anteil der nicht bekannt gewordenen Korruptionsfälle. So gehen die Behörden davon aus, dass das Dunkelfeld „erheblich“ sei. Vgl. Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz (2001, S. 162-172) sowie Bundeskriminalamt (2005, S. 7 und S. 18). Andere Autoren beziffern den Anteil der nicht entdeckten Fälle sogar auf 95%. Vgl. etwa Bannenberg und Schauptensteiner (2004, S. 37-38).

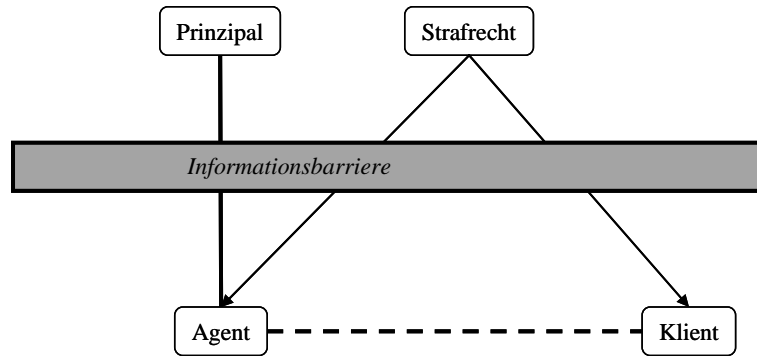


Abbildung 3: Korruption als Geheimhaltungsdelikt

Im Prinzip ließe sich die geringe Entdeckungswahrscheinlichkeit (über-)kompensieren, wenn man die Strafen entsprechend anheben würde. Doch dies ist weder möglich, noch wäre es wünschenswert. Im Rechtsstaat gibt es gute Gründe, die Strafhöhe am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten. Damit sind der Strategie, mit den Mitteln des Strafrechts wirksame Korruptionsprävention zu betreiben, sehr enge Grenzen gesetzt. Diese Art von Ordnungspolitik erster Ordnung läuft tendenziell ins Leere.

4. Die fundamentale Asymmetrie

Auf den ersten Blick könnte es so aussehen, als gäbe es wenig Hoffnung, dem Problem der Korruption wirksam begegnen zu können. Doch eine erneute Ausweitung des Blickfeldes kann hier konstruktiv(istisch) weiterhelfen (Abb. 4). Mit ihrer Hilfe lässt sich eine fundamentale Asymmetrie identifizieren. Sie bildet einen geeigneten Ansatzpunkt für die Lösung des Problems.

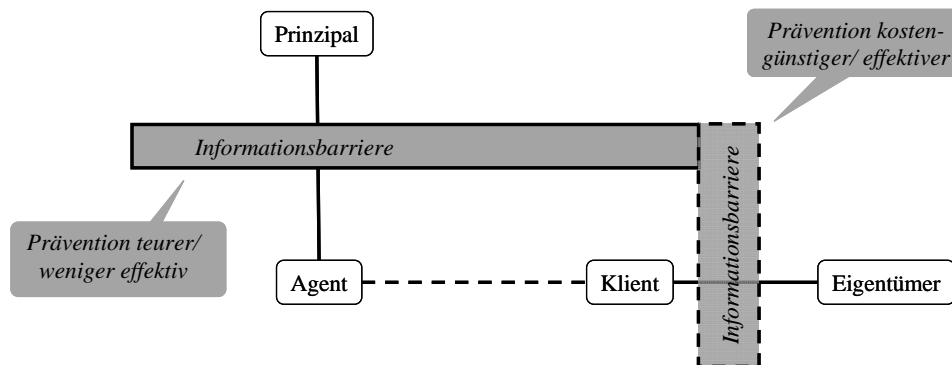


Abbildung 4: Die fundamentale Asymmetrie

Man betrachte zunächst den Agenten: Der korrupte Agent nimmt Geld an. Dieses Geld fließt direkt auf sein privates Konto. Es geht nicht durch die Geschäftsbücher des Prinzipals. Deshalb hat der es so schwer, die Informationsbarriere zu durchbrechen.

Man betrachte nun den Klienten. Der Klient, der aktiv besticht, verwendet dafür nicht sein eigenes Geld, sondern das Geld des Unternehmens, für das er arbeitet und dem er durch Korruption einen illegalen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen versucht. Der Klient bedient sich aus einer schwarzen Kasse.

Das markiert den entscheidenden Punkt: Im Prinzip fällt es den Eigentümern des bestechenden Unternehmens, das diese schwarze Kasse bildet, sehr viel leichter als dem letztlich geschädigten Prinzipal, die Informationsbarriere zu durchbrechen. Hier zeigt sich eine *fundamentale Asymmetrie* zwischen dem Prinzipal – also dem Auftraggeber des Agenten – und den Eigentümern – also den Auftraggebern des Klienten.

5. Das Unternehmensinteresse an einer wirksamen Korruptionsprävention

Auf den ersten Blick scheint immer noch nicht viel gewonnen zu sein. Die fundamentale Asymmetrie besagt ja zunächst nur, dass es den Eigentümern des bestechenden Unternehmens leichter fällt als den Prinzipalen des bestochenen Unternehmens, die Informationsbarriere zu durchbrechen und an die relevanten Informationen heranzukommen. Zunächst sieht es vielleicht so aus, um das Problem möglichst griffig zu formulieren, dass die Prinzipale die Korruption bekämpfen wollen, dies aber nicht *können*, während die Eigentümer – aufgrund der fundamentalen Asymmetrie – die Korruption zwar vielleicht (vergleichsweise leichter) bekämpfen können, dies aber nicht wirklich *wollen*. Schließlich sind sie doch die (vermeintlichen) Nutznießer der Korruption, denn immerhin ist es ihr Unternehmen, dem der Klient einen Wettbewerbsvorteil gegenüber der Konkurrenz zu verschaffen versucht, indem er den Agenten besticht. Abb. 5 zeigt, wie man das Blickfeld nochmals erweitern muss, um die hier aufgeworfenen Fragen zu beantworten.

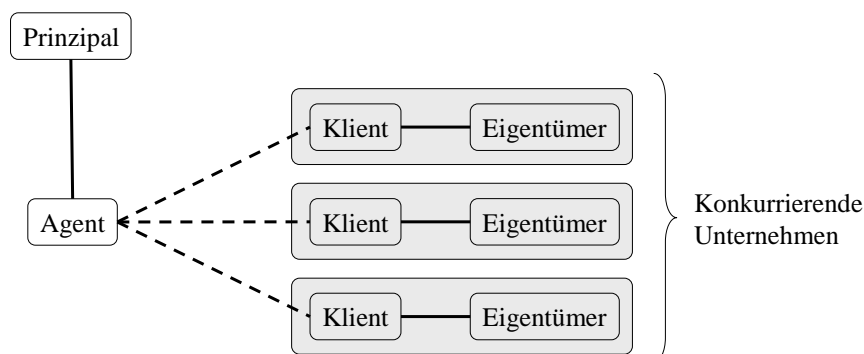


Abbildung 5: Das Problem des Korruptionswettbewerbs

Auf Wettbewerbsmärkten ist systematisch davon auszugehen, dass nicht nur das eigene Unternehmen, sondern auch die Konkurrenten im Markt alles daransetzen werden, um im Wettbewerb zu bestehen. Deshalb darf man das Unternehmen des Klienten nicht isoliert betrachten. Vielmehr muss man es sich systematisch im Zusammenhang mit den jeweiligen Konkurrenten anschauen. Erweitert man das Blickfeld solchermaßen, dann wird erkennbar, dass sich viele Unternehmen in einem dilemmatischen Korruptionswettlauf befinden. Dessen Anreizstruktur ist so beschaffen, dass sich jedes Unternehmen so verhält, wie es das von den anderen befürchtet. Die Folge ist eine kollektive Selbstschädigung, aus der man freilich nicht gut allein wieder herausfindet (Abb. 6).

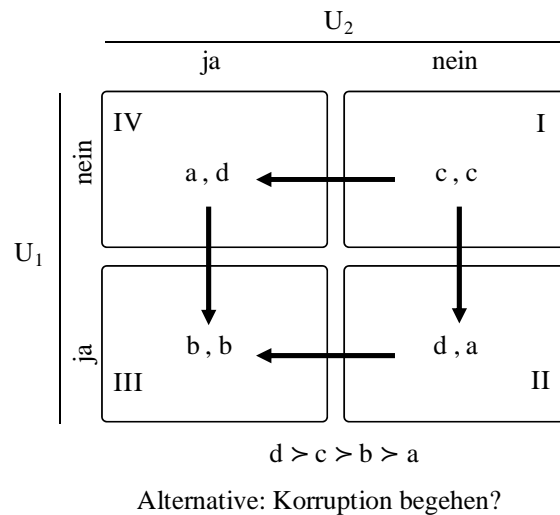


Abbildung 6: Korruptionswettbewerb als soziales Dilemma

Im Korruptionswettlauf steht jedes Unternehmen vor der Wahl, ob es mitmacht oder ob es aus der Korruptionspraxis aussteigt. Bewertet man jede der vier möglichen Strategiekombinationen aus Unternehmenssicht, so zeigt sich, dass sich die Unternehmen in einer Art Gefangenendilemma befinden. Zur Erläuterung: Das eigentliche Ziel, wenn man auf Korruption als Geschäftsmodell setzt, besteht darin, dadurch einen illegalen Wettbewerbsvorteil gegenüber der Konkurrenz zu erlangen. Aus Sicht des Unternehmens U₁ markiert daher Quadrant II das attraktivste Ergebnis (pay-off d).¹³ Demgegenüber bestünde mit Quadrant IV das schlechteste Ergebnis (pay-off a) darin, das einzige ehrliche Unternehmen im Markt zu sein und von den anderen per Korruption ausgebootet zu werden. Wenn aber nun alle Konkurrenten ebenfalls versuchen, durch Korruption ihr Geschäft voranzubringen, so fallen zwar Anfüterungskosten und Korruptionszahlungen an, doch wird die zugrunde liegende Absicht konterkariert, einen Wettbewerbsvorteil zu erlangen. Den Unternehmen entstehen dann nur Mehrkosten. Deshalb ziehen sie die Strategiekombination in Quadrant I der Strategiekombination in Quadrant III vor. Sie wären also durchaus daran interessiert, allesamt auf Korruption zu verzichten. Doch zeigen die Pfeile in Abb. 6, dass für jedes Unternehmen die dominante Strategie darin besteht, auf Korruption zu setzen. Die Unternehmen realisieren Quadrant III, obwohl sie dies eigentlich nicht wollen.

Dieser Punkt ist so wichtig, dass er etwas näher erläutert werden sollte. Wenn man bei einer Branche beobachtet, dass viele Unternehmen mit Korruption arbeiten, so bedeutet das nicht, dass Unternehmen prinzipiell kein Interesse daran haben, auf Korruption zu verzichten. Dies wäre ein Non-sequitur-Fehlschluss. Man muss nämlich unterscheiden zwischen den Handlungsinteressen in einer gegebenen Situation und den Regelinteressen an einer Situationsänderung. Im sozialen Dilemma eines Korruptionswettlaufs ist es nun gerade so, dass die Handlungsinteressen auf Korruption gerichtet sind. Ein jedes Unternehmen glaubt, es sich nicht leisten zu können, allein aus dem Korruptionswettlauf auszusteigen. Also machen alle mit. Die Folge ist eine kollektive Selbstschädigung. Genau die aber konstituiert ein gemeinsames Regelinteresse: Alle Unternehmen könnten sich besserstellen, wenn es ihnen gelänge, sich kollektiv zu

¹³ Der Buchstabe vor dem Komma gilt für U₁, der danach gilt für die Konkurrenz.

binden und gemeinsam glaubwürdig auf Korruption zu verzichten. Das bedeutet im Klartext: Eine wirksame Korruptionsprävention muss man den Unternehmen nicht aufs Auge drücken. Sie stellt die Unternehmen besser, nicht schlechter. Die Unternehmen haben ein gemeinsames Regelinteresse daran, aus dem sozialen Dilemma eines Korruptionswettkampfs befreit zu werden.

6. Die Optionen einer Ordnungspolitik zweiter Ordnung

Das gemeinsame Regelinteresse der Unternehmen an einer wirksamen Korruptionsprävention lässt sich nur dann aktivieren, wenn man auf breiter Front alle Unternehmen gleichzeitig mobilisiert und das Trittbrettfahren unattraktiv macht. Das Strafrecht ist hierzu allein kaum in der Lage. Es adressiert in erster Linie die unmittelbar involvierten „Täter“ und verschärft damit bei Agenten und Klienten das Bemühen um eine perfekte Geheimhaltung. Deshalb ist – komplementär zum Strafrecht – ein anderer Ansatz erforderlich. Er muss bei den Eigentümern der bestechenden Unternehmen das Interesse wecken, konsequent gegen Korruption vorgehen zu wollen. Hierzu ist das Haftungsrecht für Organisationen prinzipiell besser geeignet als das Strafrecht für Individuen: In dem Maße, wie die Eigentümer eines Unternehmens für ein etwaiges Fehlverhalten ihrer Organisation haftbar gemacht werden, entsteht bei den Eigentümern – neben dem bereits bestehenden Regelinteresse nun auch – ein pro-aktives Handlungsinteresse daran, wirksam gegen Korruption vorzugehen. Nur so lässt sich in den Unternehmen der Schleier des Nichtwissens lüften – und vor allem: der Schleier des Nichtwissenswollens.

Im Unterschied zum Strafrecht, das als eine Ordnungspolitik erster Ordnung den Versuch darstellt, das Korruptionsproblem durch eine staatliche Maßnahme direkt in den Griff zu bekommen, muss eine wirksame Korruptionsprävention darauf setzen, die fundamentale Asymmetrie für sich in Dienst zu nehmen und mittels einer Ordnungspolitik zweiter Ordnung das Problem indirekt, aber umso wirkungsvoller anzugehen: *Eine Ordnungspolitik zweiter Ordnung setzt Anreize zur Anreizsetzung in und durch Unternehmen.* Im Klartext: Letztlich sind es die Unternehmen selbst, die die Korruption bekämpfen müssen, aber es ist eine gesellschaftliche Aufgabe, sie in die Lage zu versetzen, ihr Regelinteresse an Integrität auch als Handlungsinteresse im konkreten Wirtschaftsalltag umzusetzen. Sanktionen gegen Unternehmen, aus denen heraus mit Korruption gearbeitet wird, sind geeignetes ein Mittel zur Korruptionsprävention.¹⁴ Sie sorgen dafür, dass Manager von den Eigentümern sehr unangenehme Fragen gestellt bekommen, wenn sie sich *nicht* für eine professionelle Korruptionsprävention einsetzen. Im Status quo ist es – trotz Strafrecht oder vielleicht auch wegen des Strafrechts – oft anders herum, denn es besteht ganz offenkundig die Tendenz, das Problem auf die kriminellen Täter abzuwälzen, anstatt es auf Fehlanreize in der Organisation zuzurechnen.

((1)) Ein effektives Präventionsprogramm besteht im Wesentlichen aus fünf Elementen, die auf durchaus individuelle Weise so ausgestaltet und miteinander

¹⁴ Die Vereinigten Staaten spielen hier eine Vorreiterrolle. In den USA gibt es umfangreiche Regelungen für unternehmensinterne Präventionssysteme gegen Wirtschaftskriminalität und – etwa in Form der „Sentencing Guidelines“ – empfindliche Sanktionen bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften. Jüngsten Untersuchungen zufolge zeigen diese Regelungen tatsächlich eine stark präventive Wirkung. Vgl. Bussmann (2007).

kombiniert werden können, dass den spezifischen Besonderheiten jedes Unternehmens Rechnung getragen wird.

- Korruptionsprävention erfordert, auf die gelebte Kultur eines Unternehmens – sei es re-aktiv, sei es pro-aktiv – Einfluss zu nehmen. Schließlich müssen Verhaltensroutinen und eingespielte Geschäftspraktiken nachhaltig verändert werden. Das hierfür am besten geeignete Instrument ist ein Verhaltenskodex.¹⁵ Durch ihn lassen sich die Führungskräfte und Mitarbeiter eines Unternehmens für das Problem sensibilisieren. Aber auch die Lösungsoptionen können durch einen Verhaltenskodex vorstrukturiert werden. Mit seiner Hilfe lässt sich kommunizieren, welche Anforderungen das Unternehmen an die Loyalität seiner Mitarbeiter und Führungskräfte stellt – und vor allem: wie es die Grenzen falsch verstandener Loyalität festgelegt wissen will. Richtig eingesetzt, ist ein Verhaltenskodex weit mehr als nur ein beschriebenes Blatt Papier. Es handelt sich vielmehr um ein Instrument der unternehmensstrategischen Selbstverständigung und Selbstverpflichtung, mittels dessen eine Organisation ihre alltäglich gelebte Kultur definieren und weiterentwickeln kann. Freilich vermag ein Verhaltenskodex sein Potential als Steuerungsinstrument nur dann voll zu entfalten, wenn seine Integration ins Alltagsleben durch das Management gezielt unterstützt wird. Verletzungen des Kodex‘ müssen arbeitsrechtliche Konsequenzen haben, sich in der Entlohnung niederschlagen und bis hin zur Entlassung führen können – wohlgemerkt: für Mitarbeiter *und* Führungskräfte. Ein Verhaltenskodex muss ferner als ein Prozess angelegt sein, der mit Hilfe partizipativer Elemente kontinuierlich fortgeschrieben wird, so dass er sich an den realen Problemen der Organisation und ihrer Lebenswirklichkeit ausrichtet.
- Korruptionsprävention ist eine unternehmerische Querschnittsaufgabe. Deshalb darf man sie nicht dem Zufall überlassen. Vielmehr muss die Kompetenz, gegen Korruption vorzugehen, organisatorisch verankert werden. In der Praxis bewährt es sich – unter welcher Bezeichnung auch immer –, ein Büro für Integritätsmanagement einzurichten, damit es im Unternehmen eine Person oder eine Abteilung gibt, die ein Karriereinteresse daran hat, unangenehmen Fragen nicht auszuweichen und, wenn es sein muss, den Finger in die Wunde zu legen. Mit Hilfe geeigneter Stellenanreize kann man gezielt darauf einwirken, wie spezialisiert und wie professionell die Kompetenz zur Korruptionsprävention im Unternehmen ausgeübt wird.
- Korruption ist ein Geheimhaltungsdelikt. Im Regelfall hat man es innerhalb des aktiv bestechenden Unternehmens aber nicht mit einem Einzeltäter, sondern mit einer Tätergruppe zu tun. Mehrere Personen müssen zusammenarbeiten und sich wechselseitig decken, wenn Kontrollen unterlaufen, schwarze Kassen angelegt und beispielsweise zur Auftragsakquise eingesetzt werden sollen. Insofern zielt die Bekämpfung von Korruption darauf, Schweigekartelle aufzubrechen bzw. gar nicht erst aufkommen zu lassen. Hierfür ist eine besondere Anreizkombination von „Zuckerbrot und Peitsche“ geeignet, die in der Fachliteratur als „Kronzeugenregelung“ bekannt ist. Sie führt dazu, dass das Schweigekartell

¹⁵ Vgl. Beckmann und Pies (2007).

in einen Geständniswettbewerb überführt wird, in dem jeder Mittäter versucht, einer Anzeige durch andere zuvorzukommen, indem er sich selbst offenbart und dafür einen differenzierten Strafnachlass erhält.¹⁶

- In einem bestechenden Unternehmen gibt es üblicherweise nicht nur Mittäter, sondern auch Mitwisser. Letztere sind an der Korruption nicht aktiv beteiligt. Insofern hätten sie eigentlich die Möglichkeit, auf Missstände hinzuweisen, ohne eine Strafverfolgung riskieren zu müssen. Aber oft dulden sie die illegalen Aktivitäten der Mittäter passiv. Die Gründe hierfür können zahlreich sein. Sie reichen von einer falsch verstandenen Loyalität mit korrupten Vorgesetzten über die Angst vor Repressalien von Seiten der Täter bis hin zur Befürchtung, als „Verräter“ gebrandmarkt und von Kollegen geschnitten zu werden. Ein bewährtes Instrument zur Aktivierung der Mitwisser sind anonyme Hinweissysteme („whistle-blowing“). Sie schützen die Identität der Mitwisser und ermöglichen dennoch die Aufnahme gezielter Ermittlungen. Systeme für anonyme Hinweisgeber, etwa durch Einschaltung einer externen Ombudsperson, sind ein hoch wirksames Instrument zur Bekämpfung von Korruption. Mit ihrer Hilfe lassen sich nicht nur bereits vorhandene Schweigekartelle der Mittäter aufdecken. Von ihnen geht auch eine ausgesprochen präventive Abschreckungswirkung aus, die potentielle Täter davon abhält, sich auf Korruption überhaupt einzulassen.¹⁷
- Diese internen Maßnahmen – vom Verhaltenskodex über ein Büro für Integritätsmanagement bis hin zu den beiden wichtigsten Instrumenten der Korruptionsprävention, die auf Mittäter und Mitwisser im eigenen Unternehmen zielen – lassen sich durch externe Maßnahmen flankieren, mit denen ein Unternehmen versuchen kann, auch seine Konkurrenten „ins Boot zu holen“. Hier reichen die Maßnahmen von Branchenvereinbarungen und kollektiven Selbstverpflichtungen bis hin zu projektorientierten „Integritätspakten“, wie sie etwa von „Transparency International“ für große Auftragsausschreibungen empfohlen und initiiert werden.¹⁸ Auch öffentliche Bekenntnisse zur Bekämpfung von Korruption – beispielsweise im Rahmen des „Global Compact“ der Vereinten Nationen – dienen dazu, mit dem

¹⁶ Gegenwärtig können Korruptionstäter in Deutschland bei einer umfassenden Zusammenarbeit zur Aufklärung des Falls auf eine Reduktion des Strafmaßes durch das Gericht hoffen. Aber sie können eben nur *hoffen*. Vonnöten wäre eine Lösung, die Strafminderungen verbindlich regelt und so bereits vor der endgültigen Entscheidung des Gerichts Rechtssicherheit schafft.

¹⁷ Zum Thema Whistleblowing vgl. Leisinger (2003) und Rohde-Liebenau (2005). Dass es hier einen besonders großen Bedarf an interdisziplinärer Verständigung (und größerer Sachkunde) gibt, zeigt die zwar meinungsstarke, aber doch ausgesprochen argumentationsschwache Äußerung von Leutheusser-Schnarrenberger, Mahrenholz, Prantl und Salditt (2006; S. VI), mit der sie sich pauschal gegen Whistleblowing-Systeme wenden: „Der Staat wird, in ehrenwerter Absicht, weil er Korruption zu bekämpfen versucht, selber korrupt – weil er unsaubere Mittel und Methoden benutzt.“ Solche Einschätzungen mögen populär sein. Sie ignorieren jedoch die guten Erfahrungen mit solchen Instrumenten, die nicht nur außerhalb, sondern mittlerweile auch innerhalb Deutschlands gemacht wurden. Folglich sollte man solche Instrumente nicht einfach pauschal ablehnen, sondern das Augenmerk konstruktiv auf die – möglicherweise z.T. kulturspezifischen – Bedingungen für eine erfolgreiche Implementation richten.

¹⁸ Vgl. Transparency International (2002).

Thema offensiv umzugehen und das eigene Umfeld – insbesondere die eigenen Konkurrenten – zur Integrität anzuhalten.¹⁹

Richtig eingesetzt, sind interne und externe Maßnahmen komplementär. Sie ergänzen und unterstützen sich wechselseitig: Ohne interne Maßnahmen fehlt es dem externen Engagement an Glaubwürdigkeit. Und umgekehrt kann externes Engagement die Kosten interner Maßnahmen deutlich reduzieren.²⁰ Schließlich haben alle Unternehmen, die ohne Bestechung arbeiten wollen, ein gemeinsames Interesse daran, dass der Korruptionssumpf trockengelegt wird, um etwaige Wettbewerbsnachteile zu vermeiden – und den mit Skandalen verbundenen Kollateralschäden zu entgehen.

((2)) Neben dem Gesetzgeber können aber auch diverse gesellschaftliche Akteure dafür sorgen, dass die Unternehmen mit Anreizen versorgt werden, sich ernsthaft um Korruptionsprävention zu bemühen. Sie können aktiv dazu beitragen, dass die Unternehmen ein „enabling environment“ vorfinden, also mit einem gesellschaftlichen Umfeld konfrontiert werden, in dem sie ein vitales Eigeninteresse daran entwickeln, ihre Organisation als moralisch integren Akteur zu konstituieren. Für eine erfolgreiche Kontext-Steuerung im Wege einer Ordnungspolitik zweiter Ordnung sind folgende Punkte hilfreich.

- Schwarze Listen: Korrupte Unternehmen sollten fest damit rechnen müssen, auf längere Zeit von Aufträgen ausgeschlossen zu werden.²¹
- Best practices: Die fünf Kernelemente der Korruptionsprävention sollten als Standard für „good governance“ aufgefasst und von den Unternehmen öffentlich eingefordert werden. Hierbei können Organisationen der Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle spielen. Auch die Wirtschaft selbst muss hier aktiv(er) werden, indem man sich nicht nur über die Produktqualität der Geschäftspartner informiert, sondern sich auch ihrer Prozessqualität versichert.
- Die Kapitalmärkte müssen lernen, das strukturelle Bemühen um Korruptionsprävention als Beitrag zum Risikomanagement zu honorieren. Erste Ansätze hierzu gibt es bereits. Sie könnten forciert werden.²²
- Von Seiten der Medien sollten Unternehmen nicht nur an Einzelfällen gemessen werden, sondern vor allem daran, wie ernsthaft sie sich bemüht haben, möglichen Einzelfällen systematisch vorzubeugen. Die fünf Kernelemente der Korruptionsprävention bieten hierfür leicht überprüfbare Anhaltspunkte.

((3)) Eine Ordnungspolitik zweiter Ordnung will die Unternehmen dafür gewinnen, strukturelle Vorkehrungen gegen Korruption zu treffen und mit der organisatorischen Verankerung moralischer Integrität Ernst zu machen. Eine erfolgreiche Korruptionsprävention erfordert Maßnahmen, die letztlich nur die Unternehmen selbst ergreifen können: *Wirksame Prävention gibt es nur in und durch Unternehmen.*

Dabei macht es aber einen großen Unterschied, ob Korruptionsprävention in den Unternehmen als „Compliance“-Thema oder aber als „Integritäts“-Thema aufgefasst (und bearbeitet) wird. Ist ersteres der Fall, so neigen Unternehmen dazu, interne

¹⁹ Vgl. Global Compact (2004).

²⁰ Vgl. Meyer zu Schwabedissen (2008).

²¹ Vgl. Kehrberg (2004) und Transparency International (2004, S. 48).

²² Die von den Vereinten Nationen initiierten „Principles for Responsible Investment“ sind ein Vorstoß in diese Richtung. Vgl. <http://www.unpri.org/files/pri.pdf>.

Compliance-Abteilungen aufzubauen, die in erster Linie juristisch orientiert sind. Ist hingegen letzteres der Fall, so werden Abteilungen aufgebaut, die sich als Beitrag zur Qualitätssicherung und zum Risikomanagement verstehen. Das Strafrecht fördert eine Compliance-Orientierung und verursacht dadurch in den Unternehmen hohe Kosten. Das Haftungsrecht hingegen würde eine Integritäts-Orientierung fördern: eine Um-Orientierung vom Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter hin zu den Prozessfehlern der Organisation, die zu beheben eine genuine Managementaufgabe konstituiert, welche sich zudem in das Managementsystem des Unternehmens problemlos eingliedern lässt, anstatt – wie ein Fremdkörper – künstliche Sonderstrukturen zu erfordern.

Unternehmen müssen lernen, nicht nur die Qualität ihrer Produkte, sondern auch die Qualität ihrer Geschäftsprozesse professionell zu steuern. Sie lernen dies leichter, wenn sie Korruption als ein Prozessrisiko erfahren, für das sie haftbar gemacht werden. Hinzu kommt, dass sich Risiken monetär bewerten (und sogar versichern) lassen. Dadurch werden Unternehmen in die Lage versetzt, den Kosten diverser Präventionsmaßnahmen entsprechende Nutzenberechnungen (im Sinne von Risikominderungen) gegenüberzustellen. Die Lernprozesse der Unternehmensorganisation werden dadurch wesentlich beschleunigt und befördert.

Zusammenfassung und Ausblick

((1)) Dem traditionellen Verständnis von Ordnungspolitik zufolge setzt der Staat die institutionelle Rahmenordnung. Er definiert die Spielregeln des Marktes, die die wirtschaftlichen Akteure bei ihren Spielzügen zu beachten haben. Dieses traditionelle Verständnis muss in dreierlei Hinsicht modifiziert und konstruktiv weiterentwickelt werden, um auch zukünftig Orientierungskraft entfalten zu können: (a) Zahlreiche Probleme überschreiten die Grenzen eines Nationalstaates und müssen daher international geregelt werden. (b) Die internationalen „New-Governance“-Prozesse der Regelfindung und Regelsetzung finden unter Beteiligung nicht-staatlicher Organisationen statt. Neben Nationalstaaten und ihren Zusammenschlüssen avancieren zivilgesellschaftliche Institutionen und Unternehmen zu politischen Akteuren (welt-)gesellschaftlicher Selbstorganisationen. Daraus folgen neue Anforderungen – an das Selbstverständnis der Akteure und an die Koordinationsfähigkeit politischer Prozesse, aber auch an das heuristische Potential demokratischer Politikberatung sowie – last not least – an die interdisziplinäre Verständigung über gesellschaftliche Selbststeuerungsoptionen. (c) Viele Probleme lassen sich nicht im direkten Durchgriff regeln. Zahlreiche Interaktionen sind so komplex, dass sie nur durch eine Hierarchie von Spielregeln angemessen eingerahmt werden können. Hier kann der Fall auftreten, dass staatliche Akteure nicht erst im Hinblick auf die Befolgung von Spielregeln, sondern bereits beim Setzen der Spielregeln auf die konstruktive Mitarbeit gesellschaftlicher Akteure angewiesen sind. Genau das ist beim Thema Korruptionsprävention der Fall.

Die zentrale These dieses Beitrags lautet: Korruptionsprävention ist ein Ordnungsproblem, dessen Lösung eine *Ordnungspolitik zweiter Ordnung* erfordert: nicht nur das Setzen von Anreizen, sondern das Setzen von Anreizen zur Anreizsetzung in und durch Unternehmen. Konkret bedeutet dies, dass eine erfolgreiche Eindämmung der Korruption nicht ohne die Unternehmen – und schon gar nicht gegen die Unternehmen –, sondern nur mit den Unternehmen organisiert werden kann. Die entscheidende Frage lautet, wie man die Unternehmen ins Boot holt: wie man sie als Organisationen (als

Corporate Citizens) daran interessiert, durch eigenes Engagement in Form präventiver Maßnahmen der Korruption wirksam zu begegnen.

Diese These lässt sich in Anlehnung an Franz Böhm und Walter Eucken entwickeln, obwohl sie in konzeptioneller Hinsicht auch über beide hinausgeht: Dass Korruptionsprävention ein Ordnungsproblem darstellt, liegt ganz auf der Argumentationslinie von Walter Eucken. Aber dass sie eine Ordnungspolitik zweiter Ordnung erfordert, weist über ihn hinaus. – Dass durch eine wirksame Korruptionsprävention die Autonomie der Wirtschaft gestärkt werden soll, liegt ganz auf der Argumentationslinie von Franz Böhm. Aber dass sich die Selbstheilungskräfte des Marktes nicht allein durch staatliches Handeln aktivieren lassen und dass es zur Bereitstellung eines „enabling environment“ vielmehr auch auf zivilgesellschaftliche Organisationen und sogar auf die Unternehmen selbst ankommt, weist über Böhm hinaus.

((2)) Die These dieses Beitrags lässt sich abschließend auch in Anlehnung an Ronald H. Coase entwickeln, der für den Gedanken Pate steht, dass Juristen und Ökonomen wechselseitig voneinander lernen können, wenn es darum geht, die Rechtsetzung des Gesetzgebers an Funktionalitätsüberlegungen auszurichten. Auch hier sind zwei Punkte hervorzuheben.

Zum einen dekonstruiert Coase ein – wenn auch populäres, so doch – primitives Verständnis des Verursacherprinzips. Im Hinblick auf negative Externalitäten – etwa im Umweltbereich – weist er darauf hin, dass es irreführend ist, den Sender der Externalität als Schädiger (und folglich als Täter) sowie den Empfänger der Externalität als Geschädigten (und folglich als Opfer) aufzufassen. Dieser physische Verursachungsbegriff sei irreführend, weil es für die Gesetzgebung allein auf die ökonomische Verursachung ankomme, und die sei durch Reziprozität gekennzeichnet. Die klassische Formulierung dieses – in der Literatur oft missverstandenen – Arguments lautet:

„The question is commonly thought of as one in which A inflicts harm on B and what has to be decided is: how should we restrain A? But this is wrong. We are dealing with a problem of a reciprocal nature. To avoid the harm to B would inflict harm on A. The real question that has to be decided is: should A be allowed to harm B or should B be allowed to harm A?“²³

Streng analog hierzu kann argumentiert werden, dass nicht Agent und Klient – als die vom Strafrecht adressierten „Täter“ – das eigentliche Korruptionsproblem verursachen, sondern dass der eigentliche Verursacher die Organisation ist, für die der Klient arbeitet. Denn deren Fehlanreize erst erlauben es, schwarze Kassen zu bilden, die dann zur Bestechung eingesetzt werden. Insofern ist es nur konsequent, wenn eine Ordnungspolitik zweiter Ordnung die Unternehmen adressiert und dafür zu gewinnen versucht, ihre internen Organisationsanreize in Ordnung zu bringen.

Zum anderen dekonstruiert Coase die ökonomische Modellwelt ohne Transaktionskosten. Er weist explizit darauf hin, wie wichtig Transaktionskosten sind. Für ihn sind sie auch deswegen so wichtig, weil es in einer Welt ohne Transaktionskosten – zwar nicht für die Distribution, wohl aber – für die Allokation ohne Belang wäre, wie die Rechte in der Ausgangsverteilung für Marktprozesse zugewiesen werden. Auch dieses Argument ist in der Literatur oft missverstanden worden. Aber es besagt, dass die Tätigkeit des Gesetzgebers vor allem deshalb eine ökonomisch eminente Bedeutung hat, weil es Transaktionskosten gibt. Die klassische Formulierung dieses Arguments lautet:

²³ Coase (1960; S. 2). Vgl. hierzu auch ausführlich Pies (2000b).

„Once the costs of carrying out market transactions are taken into account ... the initial delimitation of legal rights does have an effect on the efficiency with which the economic system operates. One arrangement of rights may bring about a greater value of production than any other. But unless this is the arrangement of rights established by the legal system, the costs of reaching the same result by altering and combining rights through the market may be so great that this optimal arrangement of rights, and the greater value of production which it would bring, may never be achieved.“²⁴

Streng analog kann argumentiert werden, dass im Status quo die Verteilung der Rechte zwischen „Opfern“ und „Tätern“ – wohlgemerkt: die Verteilung der Haftungsrechte zwischen der Organisation der Prinzipale und der Organisation der Eigentümer – nicht berücksichtigt, dass eine marktliche Umverteilung dieser Rechte durch hohe Transaktionskosten behindert wird. Deshalb sollte sie vom Gesetzgeber so vorgenommen werden, dass die erwünschte Ex-post-Verteilung der Rechte bereits ex ante weitgehend realisiert wird.

((3)) In Anlehnung an Coase besteht das eigentliche Problem in einer Fehlallokation der Präventionsanstrengungen von Eigentümern und Prinzipalen: Insgesamt sind die Präventionsanstrengungen zu gering, und vor allem stimmt die Aufteilung nicht. Die Eigentümer tun zu wenig, und – auch wenn dies vielleicht kontra-intuitiv anmuten mag – die Prinzipale tun zu viel. Abb. 7 hilft, den Sachverhalt anschaulich zu machen.

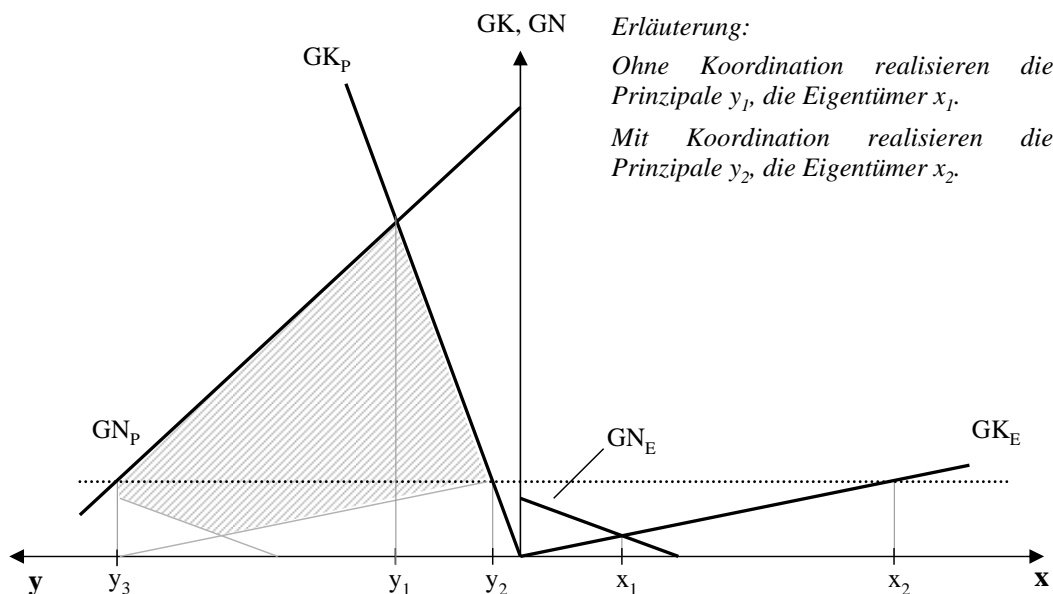


Abbildung 7: Das ordnungspolitische Problem der Präventionsrente

Im rechten Teil der Graphik sind die – von links nach rechts zu lesenden Kurven für – Grenzkosten und Grenznutzen der Präventionsanstrengungen x des (potentiell) bestehenden Unternehmens aus Sicht der Eigentümer abgetragen. Die Grenzkostenkurve verläuft relativ flach. Die Grenznutzen sind vergleichsweise gering. Im linken Teil der Graphik sind die – von rechts nach links zu lesenden Kurven für – Grenzkosten und Grenznutzen der Präventionsanstrengungen y des (potentiell) bestochenen Unternehmens aus Sicht der Prinzipale abgetragen. Die Grenzkostenkurve verläuft relativ

²⁴ Coase (1960; S. 7f.).

steil. Die Grenznutzen sind vergleichsweise hoch. Die fundamentale Asymmetrie zwischen Prinzipalen und Eigentümern kommt in dem unterschiedlichen Verlauf der Grenzkostenkurven zum Ausdruck.

Erfolgt aufgrund hoher Transaktionskosten eine isolierte Optimierung, so wählen die Eigentümer das Anstrengungsniveau x_1 , während die Prinzipale das Niveau y_1 wählen. Dieses Ausgangsgleichgewicht ist nicht effizient: Könnten Eigentümer und Prinzipale miteinander in Interaktion treten und kostenlos einen Vertrag miteinander aushandeln, so würden sie den Spielraum für Pareto-Verbesserungen voll ausnutzen und eine Allokation von Präventionsanstrengungen vereinbaren, derzufolge die Eigentümer das Niveau x_2 realisieren, während die Prinzipale ihr eigenes Anstrengungsniveau auf y_2 reduzieren und dennoch in den Genuss von y_3 gelangen. Der hierdurch realisierbare Wohlfahrtsgewinn entspricht der Fläche des schraffierten Vielecks im linken Teil der Graphik. Sie repräsentiert die *Präventionsrente*, d.h. ein „Win-Win“-Potential wechselseitiger Besserstellung, das durch eine verbesserte Allokation der jeweiligen Präventionsanstrengungen realisiert werden kann.

Das entscheidende Hindernis auf dem Weg zu einer erfolgreichen Bekämpfung von Korruption besteht mithin in einem „missing market“: im Fehlen eines Austauschprozesses zwischen den Eigentümern der bestechenden und den Prinzipalen der bestochenen Unternehmen im Hinblick auf die Allokation von Präventionsanstrengungen. Aus der hier entwickelten Perspektive steht also nicht im Vordergrund, dass der Staat für die Bekämpfung von Korruption zu wenig Geld ausgibt. Im Vordergrund steht vielmehr, dass gegenwärtig noch keine Rechtsordnung verfügbar ist, die die Beteiligten und Betroffenen dazu veranlasst, ihre für die Korruptionsprävention individuell eingesetzten Ressourcen dezentral besser aufeinander anzupassen.

Hierbei sollte man sich folgende Pointe nicht entgehen lassen: Haftungsregeln für bestechende Unternehmen würden zu einer Umverteilung von Rechten führen, durch die der gesellschaftlich verfügbare Wohlstand nicht schrumpft, sondern wächst. Durch eine geeignete Ordnungspolitik zweiter Ordnung wird das Recht als Steuerungsmedium so intelligent eingesetzt, dass moralische Integrität nicht nur individuell belohnt, sondern auch durch einen höheren gesellschaftlichen Wohlstand prämiert wird. Eine solche Perspektive zeigt, dass „economics, law, and ethics“ zusammengehören und dass der in Aussicht genommene Dialog zwischen den Disziplinen nicht nur theoretisch interessant, sondern auch praktisch bedeutsam sein kann.

Literatur

- Bannenberg, Britta und Wolfgang Schaubenstein (2004): *Korruption in Deutschland. Portrait einer Wachstumsbranche*, München.
- Beckmann, Markus und Ingo Pies (2007): Freiheit durch Bindung – Zur ökonomischen Logik von Verhaltenskodizes, in: *zfbf – Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung* 59, August 2007, S. 614-644.
- Böhm, Franz (1957): Die Forschungs- und Lehrgemeinschaft zwischen Juristen und Volkswirten an der Universität Freiburg in den dreißiger und vierziger Jahren des 20. Jahrhunderts, in: Hans-Julius Wolff (Hrsg.): *Beiträge zur Freiburger Wissenschafts- und Universitätsgeschichte*, Heft 15, Freiburg i.Br., S. 95-113.
- Böhm, Franz (1971, 1980): Freiheit und Ordnung in der Marktwirtschaft, in: ders.: *Freiheit und Ordnung in der Marktwirtschaft*, hrsg. von Ernst-Joachim Mestmäcker, Baden-Baden, S. 195-209.
- Bussmann, Kai-D. und Markus Werle (2006): Addressing Crime in Companies, in: *British Journal of Criminology*, 46(6), S. 1128–1144.
- Bussmann, Kai-D. (2007): The Control Paradox and the Impact of Business Ethics: A Comparison of US and German Companies, in: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 90(2/3), S. 260–276.
- Coase, Ronald H. (1960): The Problem of Social Cost, in: *Journal of Law and Economics* 3, S. 1-44.
- Dahlkamp, Jürgen, Deckstein, Dinah, Schmitt, Jörg (2008): Die Firma, in: *Der Spiegel*, 16/2008, 14. April 2008, S. 76-90.
- Eucken, Walter (1952, 1990): *Grundsätze der Wirtschaftspolitik*, hrsg. von Edith Eucken und K. Paul Hensel, 6. Aufl., Tübingen.
- Global Compact (2004): *Guidance Document. Implementation of the 10th principle against Corruption*, http://www.unglobalcompact.org/docs/issues_doc/7.7/guid_a-corr_081204.pdf, 28.11.2008.
- Goldschmidt, Nils und Michael Wohlgemuth (Hrsg.) (2008): *Grundtexte zur Freiburger Tradition der Ordnungsökonomik*, Tübingen.
- Grosseckter, Heinz (1997): *Die Wirtschaftsordnung als Gestaltungsaufgabe. Entstehungsgeschichte und Entwicklungsperspektiven des Ordoliberalismus nach 50 Jahren Sozialer Marktwirtschaft*, Münster.
- Kehrberg, Bernd (2004): Korruptionsregister und Transparenz - effektive Mittel? Der Entwurf des Korruptionsbekämpfungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen, in: Friedrich-Ebert-Stiftung und Transparency International (Hrsg.), *Korruption in Deutschland. Strafverfolgung der Korruption - Möglichkeiten und Grenzen*, Berlin, S. 96-104.
- Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine, Ernst Gottfried Mahrenholz, Heribert Prantl und Franz Salditt (2006): Vorwort, in: Otto Backes und Michale Lindemann: *Staatlich organisierte Anonymität als Ermittlungsmethode bei Korruptions- und Wirtschaftsdelikten*, Heidelberg, S. V-VI.
- Leisinger, Klaus M. (2003): *Whistleblowing und Corporate Reputation Management*, München.
- Luhmann, Niklas (1990): *Paradigm lost: Über die ethische Reflexion der Moral*, Frankfurt a.M.

- Meyer zu Schwabedissen, Henry (2008): Integrität durch Selbststeuerung. Möglichkeiten unternehmerischer Selbststeuerung in der Korruptionsbekämpfung, Band 5 der Schriftenreihe „Ökonomik und Ethik. Studien zur Sozialstruktur und Semantik moderner Governance“, hrsg. von Ingo Pies, Berlin.
- Pies, Ingo (2000a): Ordnungspolitik in der Demokratie. Ein ökonomischer Ansatz diskursiver Politikberatung, Tübingen.
- Pies, Ingo (2000b): Theoretische Grundlagen demokratischer Wirtschaftspolitik – Der Beitrag von Ronald Coase, in: Ingo Pies und Martin Leschke (Hrsg.): Ronald Coase‘ Transaktionskosten-Ansatz, Tübingen, S. 1-29.
- Pies, Ingo (2001): Eucken und von Hayek im Vergleich. Zur Aktualisierung der ordnungspolitischen Konzeption, Tübingen.
- Pies, Ingo (2008a): Markt und Organisation: Programmatische Überlegungen zur Wirtschafts- und Unternehmensethik, in: Wolfgang Kersting (Hrsg.): Moral und Kapital. Grundfragen der Wirtschafts- und Unternehmensethik, Paderborn, S. 27-58.
- Pies, Ingo (2008b): Wie bekämpft man Korruption? Lektionen der Wirtschafts- und Unternehmensethik für eine ‚Ordnungspolitik zweiter Ordnung‘, Band 4 der Schriftenreihe „Ökonomik und Ethik. Studien zur Sozialstruktur und Semantik moderner Governance“, hrsg. von Ingo Pies, Berlin.
- Rohde-Liebenau, Björn (2005): Whistleblowing: Beitrag der Mitarbeiter zur Risikokommunikation, Düsseldorf.
- Transparency International (2002): The Integrity Pact. The Concept - The Model and the Present Applications, http://www.transparency.org/global_priorities/public_contracting/integrity_pacts, 28.11.2008.
- Transparency International (2004): A-B-C der Korruptionsprävention für Unternehmen, Berlin.

*Diskussionspapiere*²⁵

- Nr. 2008-9 **Ingo Pies**
Korruptionsprävention: Wie aktiviert man die Selbstheilungskräfte des Marktes?
- Nr. 2008-8 **Ingo Pies**
Theoretische Grundlagen demokratischer Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik – Der Ansatz von Douglass North
- Nr. 2008-7 **Ingo Pies**
Mathematik und Ordnungspolitik sind kein Widerspruch –
Aber die universitäre Zukunft der Ordnungspolitik ist selbst ein gravierendes
Ordnungsproblem
- Nr. 2008-6 **Stefan Hielscher**
Die Sachs-Easterly-Kontroverse:
„Dissent on Development“ Revisited
- Nr. 2008-5 **Stefan Hielscher, Markus Beckmann**
Social Entrepreneurship und Ordnungspolitik:
Zur Rolle gesellschaftlicher Change Agents am Beispiel des Kruppschen
Wohlfahrtsprogramms
- Nr. 2008-4 **Ingo Pies, Stefan Hielscher, Markus Beckmann**
Corporate Citizenship as Stakeholder Management:
An Ordonomic Approach to Business Ethics
- Nr. 2008-3 **Ingo Pies, Christof Wockenfuß**
Armutsbekämpfung versus Demokratieförderung: Wie lässt sich der entwicklungs-
politische Trade-Off überwinden?
- Nr. 2008-2 **Ingo Pies**
Markt und Organisation: Programmatische Überlegungen zur Wirtschafts- und
Unternehmensethik
- Nr. 2008-1 **Ingo Pies**
Unternehmensethik für die Marktwirtschaft:
Moral als Produktionsfaktor
- Nr. 2007-23 **Ingo Pies**
Globalisierung und Soziale Marktwirtschaft: Eine wirtschaftsethische Perspektive
- Nr. 2007-22 **Hans-Ulrich Zabel**
Nachhaltigkeit mit ethischen Herausforderungen
- Nr. 2007-21 **Klaus Beckmann**
Jon Elster und das Zeitinkonsistenz-Problem
- Nr. 2007-20 **Ingo Pies, Stefan Hielscher**
Nachhaltigkeit in Forschung und Lehre – Die „Principles for Responsible Management
Education“ des UN Global Compact
- Nr. 2007-19 **Claus Offe**
Die genetische Entschlüsselung der politischen Ordnung
Jon Elster über Selbstbindung und die Verfassungsprozesse in Osteuropa
- Nr. 2007-18 **Ingo Pies, Jörg Viebranz**
Jon Elster und das Problem lokaler Gerechtigkeit

²⁵ Als kostenloser Download unter <http://ethik.wiwi.uni-halle.de/forschung>. Hier finden sich auch die Diskussionspapiere der Jahrgänge 2003, 2004 und 2005.

- Nr. 2007-17 **Ingo Pies**
Theoretische Grundlagen demokratischer Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik – Der Beitrag von Jon Elster.
- Nr. 2007-16 **Ingo Pies, Markus Beckmann, Stefan Hielscher**
Mind the Gap! – Ordonomische Überlegungen zur Sozialstruktur und Semantik moderner Governance
- Nr. 2007-15 **Ingo Pies, Stefan Hielscher, Markus Beckmann**
Theorie für die Praxis – Zehn Thesen zur wirtschafts- und unternehmensethischen Ausbildung von Führungskräften
- Nr. 2007-14 **Sabine Campe, Lothar Rieth**
Wie können Corporate Citizens im Global Compact voneinander lernen? Bedingungen, Hemmnisse und Bewertungskriterien
- Nr. 2007-13 **Ingo Pies, Stefan Hielscher, Markus Beckmann**
Wie können Corporate Citizens voneinander lernen? Anregungen für den Global Compact der Vereinten Nationen
- Nr. 2007-12 **Ingo Pies**
Unternehmensethik in der Marktwirtschaft: Moral als Produktionsfaktor
- Nr. 2007-11 **Ingo Pies**
Fragen und Antworten – Wie reagiert eine ökonomische Theorie der Moral auf die „Frequently Asked Questions“ zur Wirtschafts- und Unternehmensethik?
- Nr. 2007-10 **Johanna Brinkmann-Braun, Ingo Pies**
The Global Compact’s Contribution to Global Governance Revisited
- Nr. 2007-9 **Ingo Pies, Stefan Hielscher**
The International Provision of Pharmaceuticals: A Comparison of Two Alternative Theoretical Strategies for Global Ethics
- Nr. 2007-8 **Markus Beckmann**
NePAD und der African Peer Review Mechanism – Zum Potential politischer Selbstbindung
- Nr. 2007-7 **Karl Homann**
Moral oder ökonomisches Gesetz?
- Nr. 2007-6 **Markus Beckmann, Ingo Pies**
Responsibility and Economics
- Nr. 2007-5 **Ingo Pies, Stefan Hielscher**
Das Problem weltmarktlicher Arzneimittelversorgung:
Ein Vergleich alternativer Argumentationsstrategien für eine globale Ethik
- Nr. 2007-4 **Ingo Pies**
Wie bekämpft man Korruption? – Lektionen der Wirtschafts- und Unternehmensethik
- Nr. 2007-3 **Markus Beckmann**
Ökonomischer Ansatz und die Theorie des Self-Command bei Thomas Schelling
- Nr. 2007-2 **Ingo Pies**
Theoretische Grundlagen demokratischer Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik – Der Beitrag von Thomas Schelling
- Nr. 2007-1 **Ingo Pies, Stefan Hielscher**
Das Problem der internationalen Arzneimittelversorgung: Eine wirtschaftsethische Perspektive
- Nr. 2006-13 **Ingo Pies**
Ist Konsens im Konflikt möglich? – Zur gesellschaftstheoretischen und gesellschafts-politischen Bedeutung von Metaspielen
- Nr. 2006-12 **Ingo Pies**
Nachhaltigkeit: eine semantische Innovation von welthistorischer Bedeutung

- Nr. 2006-11 **Markus Beckmann, Ingo Pies**
Ordo-Responsibility – Conceptual Reflections towards a Semantic Innovation
- Nr. 2006-10 **Markus Beckmann, Ingo Pies**
Ordnungsverantwortung – Konzeptionelle Überlegungen zugunsten einer semantischen Innovation
- Nr. 2006-9 **Markus Beckmann, Ingo Pies**
Freiheit durch Bindung – Zur ökonomischen Logik von Verhaltenskodizes
- Nr. 06-8 **Ingo Pies**
Methodologischer Hobbesianismus und das Theorieprogramm einer interessenbasierten Moralbegründung
- Nr. 06-7 **Ingo Pies, Peter Sass**
Korruptionsprävention als Ordnungsproblem – Wirtschaftsethische Perspektiven für Corporate Citizenship als Integritätsmanagement
- Nr. 06-6 **Nikolaus Knoepffler**
Projekt „Wirtschaftsethik“. Zur Aufhebung des Ansatzes von Karl Homann
- Nr. 06-5 **Ingo Pies, Alexandra von Winning**
Die UN-Dekade „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ und der Beitrag des Global Compact: Eine wirtschaftsethische Perspektive
- Nr. 06-4 **Ingo Pies**
Markt versus Staat? – Über Denk- und Handlungsblockaden in Zeiten der Globalisierung
- Nr. 06-3 **Markus Beckmann, Diana Kraft, Ingo Pies**
Freiheit durch Bindung - Zur Logik von Verhaltenskodizes
- Nr. 06-2 **Sören Buttkereit, Ingo Pies**
The Economics of Social Dilemmas
- Nr. 06-1 **Ingo Pies**
Theoretische Grundlagen demokratischer Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik – Der Beitrag von Albert Hirschman

*Wirtschaftsethik-Studien*²⁶

- Nr. 2007-1 **Markus Beckmann**
Corporate Social Responsibility und Corporate Citizenship
- Nr. 2005-3 **Ingo Pies, Peter Sass, Roland Frank**
Anforderungen an eine Politik der Nachhaltigkeit – eine wirtschaftsethische Studie zur europäischen Abfallpolitik
- Nr. 2005-2 **Ingo Pies, Peter Sass, Henry Meyer zu Schwabedissen**
Prävention von Wirtschaftskriminalität: Zur Theorie und Praxis der Korruptionsbekämpfung
- Nr. 2005-1 **Valerie Schuster**
Corporate Citizenship und die UN Millennium Development Goals: Ein unternehmerischer Lernprozess am Beispiel Brasiliens
- Nr. 2004-1 **Johanna Brinkmann**
Corporate Citizenship und Public-Private Partnerships: Zum Potential der Kooperation zwischen Privatwirtschaft, Entwicklungszusammenarbeit und Zivilgesellschaft

²⁶ Als kostenloser Download unter <http://ethik.wiwi.uni-halle.de/forschung>.